

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)
der Stadt Werdohl vom 14.10.2013**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Parkgebührensatzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten durch Beschilderung vorgeschrieben ist, Parkgebühren erhoben. Gleiches gilt für private Stellflächen, die wie öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden können, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Altes Dorf, Bahnhofplatz einschl. der Park + Ride-Flächen, Bahnhofstraße, Bredderweg, Brüderstraße (nur Parkplatz oberhalb der Jahnturnhalle), Derwentsider Straße (Parkfläche unterhalb des LIDL-Marktes / neben der Wendefläche), Eggenpfad (ab Rudolfstraße abwärts), Freiheitstraße, Goetheparkplatz (Parkplatz zwischen Lenne, Stadtbrücke, Einmündung Altes Dorf und Kinderspielplatz), Goethestraße, Grasacker, Mittelstraße, Neustadtstraße (unterhalb der Wilhelmstraße), Platz Zur Alten Post, Poststraße, Rathausparkplatz, Schnurrestraße, Schulstraße, Sand, Talstraße, Versestraße (zwischen Bundesstraße 236 und Bahnhofstraße), Wilhelmstraße und alle angrenzenden Stellflächen, soweit diese öffentlich nutzbar sind und einer Mitbewirtschaftung durch den Grundstückseigentümer zugestimmt wurde.

**§ 3
Gebührenpflichtige Zeiten**

Gebührenpflichtig ist das Parken in der Zeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Gebührenfrei sind neben den Sonn- und Feiertagen auch die Samstage im Advent. Jeweils am ersten Juliwochenende (Schützenfestwochenende) von Mittwoch 08.00 Uhr bis Dienstag 18.00 Uhr ist das Parken ebenfalls auf allen öffentlichen Parkflächen gebührenfrei. Ist der Goetheparkplatz (nähere Beschreibung unter § 2 dieser Satzung) hochwasserbedingt oder wegen einer Großveranstaltung nicht nutzbar, wird die Gebührenpflicht nach § 4 dieser Satzung und die Bindung der Dauerparkausweise an die vorgegebenen Parkflächen nach § 5 dieser Satzung ebenfalls ausgesetzt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe auf Parkflächen, die mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, beträgt 0,50 Euro/Stunde, die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.

Die Gebühr für Dauerparkausweise beträgt auf den durch Beschilderung ausgewiesenen Parkflächen 20,00 Euro im Monat.

§ 5 Dauerparkausweise

- 1) Die Stadt Werdohl stellt im öffentlichen Verkehrsraum eine begrenzte Anzahl von Dauerparkplätzen zur Verfügung, die von Berechtigten mit Dauerparkausweisen genutzt werden dürfen.
- 2) Der Dauerparkausweis ist fahrzeuggebunden (die Angabe von Alternativfahrzeugen ist möglich), nicht übertragbar und nur für den jeweiligen, durch Beschilderung ausgewiesenen Parkbereich gültig. Der Dauerparkausweis begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatz belegt oder nicht nutzbar sein sollte. Der Dauerparkausweis berechtigt nicht zum kostenlosen Parken auf anderen Parkplätzen.
- 3) Die Dauerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Berechtigter zur Antragstellung sind:
 - a) Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung.
 - b) Arbeitgeber innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung für ihre Arbeitnehmer.
 - c) Bewohner, die mit ihrem Hauptwohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gemeldet sind und keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis haben.
 - 4) Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkausweises besteht nicht.
- 5) Das Recht auf Nutzung eines Dauerparkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz im öffentlichen Interesse sperrt.
- 6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Dauerparkausweis vervielfältigt oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt bzw. einen für ungültig erklärten Ausweis weiter nutzt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden und der Ausweisinhaber kann zusätzlich von der weiteren Vergabe von Dauerparkausweisen ausgeschlossen werden. Die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten beträgt mindestens 50,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum abstellt, bzw. der Erlaubnisnehmer des Dauerparkausweises.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit der Gebühr und Übertragbarkeit von Parktickets

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren in den Parkscheinzonen sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten. Ein noch nicht abgelaufenes Parkticket kann auf einer anderen Parkfläche abgeparkt werden. Die monatliche Gebühr für einen Dauerparkausweis wird ausschließlich im Lastschriftverfahren zum Ersten eines Monats eingezogen.

§ 8

Kündigung

Die Kündigung eines Dauerparkausweises kann monatlich zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Stadt Werdohl vorliegen.

§ 9

Gebührenerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Werdohl eine Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Bei Verlust oder Beschädigung des Dauerparkausweises haftet der Ausweisinhaber. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 10,00 Euro, eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werdohl, 14.10.2013

Griebsch
Bürgermeister